
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Stadtplanung	07.06.2007	15/0350
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	26.06.2007	

Beratungsgegenstand:

Sachstand über

- a) gefällt Lindenbäume an der Bushaltestelle "Heinrich-Nanninga-Straße"
- b) Traufhöhen im Bebauungsplan D 82 A 3 (Barenburg);
- Antrag der FDP-Fraktion vom 04.06.2007

Inhalt der Mitteilung:

Auf den der Vorlage 15/0350 als Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu a) Eine Anfrage bezüglich der gefälltten Bäume wurde bereits mit Schreiben vom 13.03.2007 von der SPD-Fraktion gestellt und mit Schreiben vom 24.03.2007 vom FD Stadtplanung beantwortet.

Das Fällen der Bäume war ein Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans D 82 A, 3. Änderung und daher unzulässig.

Fragen:

Zu 1.: Am 10.05.07 hat ein Gespräch zwischen dem FD Stadtplanung und den Grundstückseigentümern stattgefunden. Die Grundstückseigentümer waren einsichtig und haben sich bereit erklärt, auf eigene Kosten an gleicher Stelle zwei neue Bäume anzupflanzen.

Zu 2.: Wegen der Einsicht der Grundstückseigentümer soll auf die Einforderung eines Bußgelds verzichtet werden. Die Neuanpflanzung der Bäume bedeutet für die Grundstückseigentümer bereits Kosten in Höhe von mindestens 600 €. Der FD Umwelt hat auf die allgemeine Frage, ob Bäume auf Grundstücken gefällt werden dürfen, eine allgemeine Auskunft dahingehend gegeben, dass auf Grundstücken unter 1000 m² die Baumschutzsatzung nicht anzuwenden ist. Womöglich haben sprachliche Verständigungsprobleme zusätzlich dazu beigetragen, dass die Grundstückseigentümer annahmen, die Bäume fällen zu dürfen. Eine Berufung der Grundstückseigentümer auf diese Auskunft ist derzeit nicht zu erwarten, denn sie sind bereit, die Neuanpflanzung vorzunehmen.

Zu 3.: Grundsätzlich ist von einer Neuanpflanzung von Bäumen im Sommer abzuraten. Die Pflanzung soll im Herbst (beste Pflanzzeit) erfolgen. Der FD Stadtplanung wird die Auswahl der Bäume gemeinsam mit den Eigentümern treffen und vor Ort wegen der Standortfestlegung bei der Pflanzung dabei sein.

Zu b) Im Bebauungsplan D 82 A, 3. Änderung ist eine max. Firsthöhe von 8,5 m sowie eine max. Traufhöhe von 4,0 m festgesetzt. Bisher liegen dem FD Bauaufsicht die Bauzeichnungen von vier Wohnhäusern vor. Alle Häuser halten nach Aktenlage sowohl die festgesetzte Traufhöhe als auch die festgesetzte Firsthöhe ein.

Anlagen:

Antrag der FDP-Fraktion vom 04.06.2007

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.03.2007